

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philipitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, gemäß § 2 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 Z 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Über Anzeige der **Stadtwerke Judenburg AG** (FN 108640s beim Landesgericht Leoben), Burggasse 15, A-8750 Judenburg, Inhaberin der mit Bescheid KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.221/08-001 (berichtigt mit Bescheid der KommAustria vom 14.09.2012, KOA 4.221/12-005), zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 25.01.2011, KOA 4.221/10-002, erteilten Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform, welche die Versorgung zentraler Teile der Region Mur-, Mürztal („MUX C- Mur-, Mürztal“) umfasst, wird gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, festgestellt, dass mit der Aufnahme des von der Mur-Mürztal Regionalfernseh GmbH veranstalteten Programms „kanal3 (mmrf)“ sowie der Entfernung des von der Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH Nfg KEG veranstalteten Programms „Radio-TV Grün Weiß“ den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird.
2. Das mit Spruchpunkt 4.3.1. des Zulassungsbescheides genehmigte Programmbouquet wird gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 25 Abs. 6 AMD-G dahingehend geändert, dass es nunmehr nachfolgende Programme umfasst:
 - „kanal3 Aichfeld“ der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH
 - „memaTV“ der MEMA Medien- Marketing GmbH
 - „Radio Soundportal“ Medienprojektverein Steiermark – Radio Soundportal
 - „kanal3 (mmrf)“ der Mur-Mürztal Regionalfernseh GmbH

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 09.08.2012 zeigte die Stadtwerke Judenburg AG eine beabsichtigte Änderung des mit Spruchpunkt 4.3.1. des Bescheides der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.221/08-001, genehmigten Programmbouquets an.

Mit Schreiben vom 21.08.2012 ergänzte die Stadtwerke Judenburg AG ihre Anzeige dahingehend, dass seitens der Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH Nfg KEG kein Interesse mehr an dem für sie ursprünglich reservierten Programmplatz bestehe und das Programm „Radio-TV Grün Weiß“ der Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH Nfg KEG daher aus dem Programmbouquet entfernt werden solle.

Mit Schreiben der KommAustria vom 23.08.2012 wurde der Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH Nfg KEG diese Sachverhaltsdarstellung zur Kenntnis gebracht und ihr binnen einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Eine Stellungnahme der Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH Nfg KEG langte nicht ein.

2. Sachverhalt

Die Stadtwerke Judenburg AG ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.221/08-001, zuletzt geändert mit Bescheid vom 25.01.2011, KOA 4.221/10-002 und berichtigt mit Bescheid der KommAustria vom 10.02.2011, KOA 4.221/11-001, Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für die Dauer von zehn Jahren, welche die Versorgung der Region Mur-, Mürztal umfasst („MUX C - Mur-, Mürztal“).

Mit diesen Bescheiden wurde der Stadtwerke Judenburg AG die Übertragungskapazität „SFN Steiermark-Mitte Kanal 49“ zugeordnet und fernmelderechtliche Bewilligungen für die folgenden Standorte erteilt:

- „LEOBEN 2 (Galgenberg) Kanal 49“ (Beilage 10ST400a zum Bescheid KOA 4.221/10-001)
- „KNITTELFELD 2 (Feistritzerwald) Kanal 49“ (Beilage 10ST400b zum Bescheid KOA 4.221/09-002)
- „WARTBERG (Wartbergkogel) Kanal 49“ (Beilage 10ST400c zum Bescheid KOA 4.221/10-001)
- „BRUCK MUR 4 (Madereck) Kanal 49“ (Beilage 10ST400d zum Bescheid KOA 4.221/10-002)

Es stehen insgesamt rund ca. 13,27 Mbit/s Datenrate zur Verfügung. Diese Datenrate ermöglicht die Verbreitung von bis zu vier Programmen in der erforderlichen Qualität.

Gemäß Spruchpunkt 4.3.1. des Zulassungsbescheides sowie der mit Bescheid der KommAustria vom 22.12.2009, KOA 4.221/09-003, genehmigten Programmbouquetänderung umfasst das bewilligte Programmbouquet derzeit folgende Programme:

- „kanal3 Aichfeld“ (AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH)
- „Radio-TV Grün Weiß“ (Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH Nfg KEG)
- „memaTV“ (MEMA Medien Marketing GmbH)

- „Radio Soundportal“ (Medienprojektverein Steiermark)

Das von der Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH Nfg KEG ursprünglich geplante Programm „Radio-TV Grün Weiß“ gelangte nie zur Ausstrahlung. Sie verzichtet daher auf den für sie reservierten Programmplatz.

Aufgrund der auf der Homepage der Stadtwerke Judenburg AG veröffentlichten Ausschreibung von freien Kapazitäten hat sich die Mur- Mürztal Regionalfernseh GmbH am 30.04.2012 für die Verbreitung ihres Programms über die Multiplex-Plattform der Stadtwerke Judenburg AG beworben. Die Interessensbekundung der Mur- Mürztal Regionalfernseh GmbH wurde auf der Website der Multiplex-Betreiberin mindestens für die Dauer von zwei Wochen öffentlich bekannt gemacht und mit dem Hinweis verbunden, dass weitere Interessenten die Gelegenheit haben, sich ebenfalls für den freien Programmplatz zu bewerben. Weitere Bewerbungen langten bei der Stadtwerke Judenburg AG nicht ein.

Mit Bescheid der KommAustria vom 18.09.2012, KOA 4.421/12-002, wurde der Mur-Mürztal Regionalfernseh GmbH gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 AMD-G die Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C - Mur-, Mürztal“) der Stadtwerke Judenburg AG (gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.221/08-001) für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Gemäß diesem Bescheid verbreitet die Mur- Mürztal Regionalfernseh GmbH ein regionales 24 Stunden Vollprogramm, das jeweils alle zwei Stunden (beginnend mit 00:00 Uhr) ein Wochenmagazin mit den Themenschwerpunkten von Politik über Wirtschaft bis hin zu Sport und Gesundheit ausstrahlt. Zwischen diesen Programmblöcken wird den Zusehern ein regionaler Infokanal angeboten, auf dem tagesaktuelle Informationen mit Schwerpunkten wie Veranstaltungen, Namenstage, Gemeindeinformationen oder Wetter angeboten werden. Während diese Informationen zu sehen sind, wird das Hörfunkprogramm eines regionalen Hörfunkveranstalters eingespielt. Das Programm ist überwiegend eigengestaltet und unverschlüsselt.

Eine Vereinbarung mit der Stadtwerke Judenburg AG vom 30.03.2012 über die Verbreitung des Programms „kanal3 (mmrf)“ der Mur- Mürztal Regionalfernseh GmbH über die terrestrische Multiplex-Plattform der Stadtwerke Judenburg AG liegt der Behörde vor (KOA 4.421/12-002).

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur gegenständlichen Anzeige sowie zu den zitierten Bescheiden ergeben sich aus dem Parteivorbringen sowie aus den betreffenden Akten der KommAustria.

Der festgestellte Sachverhalt hinsichtlich des Verzichts auf die Reservierung des Programmplatzes für das Programm „Radio-TV Grün Weiß“ der Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH Nfg KEG ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Stadtwerke Judenburg AG, welchem die Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH Nfg KEG nicht entgegengetreten ist.

Die Feststellungen zur Bewerbung der Mur- Mürztal Regionalfernseh GmbH vom 30.04.2012 und deren Bekanntmachung auf der Homepage der Stadtwerke Judenburg AG ergeben sich aus den von der Stadtwerke Judenburg AG vorgelegten Unterlagen sowie dem Screenshot der Homepage vom 21.05.2012.

Die Feststellungen zur Datenrate und den darauf basierenden Verbreitungskapazitäten ergeben sich aus dem technischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 30.06.2008, KOA 4.210/08-061.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

§ 25 Abs. 6 AMD-G lautet:

„(6) Änderungen bei der Programmebelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“

§ 24 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

- 1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;*
- 2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;*
- 3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;*
- 4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;*
- 5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;*
- 6. ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.*

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

§ 25 Abs. 2 AMD-G lautet:

„(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

- 1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;*

2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;
 3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;
 4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;
 5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;
 6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;
 7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen;
 8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;
 9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;
 10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.
- Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“

Der Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.221/08-001, mit welchem der Stadtwerke Judenburg AG eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform erteilt wurde, enthält insbesondere auch folgende Auflagen:

- Spruchpunkt 4.3.1.: Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 23 Abs. 3 Z 3 PrTV-G (nunmehr: AMD-G) umfasst das Programm bouquet des Multiplex-Betreibers die Fernsehprogramme der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH („kanal3 Aichfeld“), weiters der Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH Nfg KEG („Radio-TV Grün Weiß“) sowie der sowie MEMA Medien Marketing GmbH („memaTV“).
- Spruchpunkt 4.3.3.: Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 10 PrTV-G (nunmehr: AMD-G) iVm § 2 Abs. 2 Z 6 lit. a bis d MUX-AG-V 2007 hat die Auswahl der zu verbreitenden Programme, die über die Programmebelegung nach 4.3.1. hinausgehen, sowie jegliche Änderung der Programmebelegung nach Maßgabe des Verfahrens und der Kriterien in der Beilage ./I zu diesem Bescheid zu erfolgen. Die Beilage ./I bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

- Spruchpunkt 4.3.4.: Änderungen der Programmbelegung sind vom Multiplex-Betreiber gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm Abs. 2 letzter Satz PrTV-G (nunmehr: AMD-G) der Regulierungsbehörde unter Vorlage der mit den Programmveranstaltern und Diensteanbietern abgeschlossenen Vereinbarungen im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 6. Abschnittes dieses Bundesgesetzes gewährleistet ist.

Hinsichtlich dieser Auflage ist festzuhalten, dass das AMD-G mit der Novellierung von § 25 Abs. 6 (BGBl. I Nr. 50/2010) nunmehr anstelle der Genehmigung eine Feststellung vorsieht und die Auflage in dieser Hinsicht derogiert wird.

Im vorliegenden Fall wird das bisher die Programme „kanal3 Aichfeld“, „memaTV“, „Radio Soundportal“ und „Radio-TV Grün Weiß“ umfassende Programmbouquet dahingehend geändert, dass anstelle des Programms „Radio-TV Grün Weiß“ das Programm „kanal3 (mmrf)“ der Mur- Mürztal Regionalfernseh GmbH in das Programmbouquet aufgenommen wird. Bei dem Programm „kanal3 (mmrf)“ handelt es um ein regionales Programm. Mit Rücksicht darauf, dass das Programm „Radio-TV Grün Weiß“ nie verbreitet wurde, ist dieses Programm geeignet, das lokale bzw. regionale, österreichbezogene Programmangebot der Multiplex-Plattform zu erweitern.

Mit der Aufnahme eines neuen Rundfunkveranstalters wird insgesamt den Anforderungen des § 24 Abs. 1 AMD-G entsprochen, insbesondere kann mit dem von der Mur- Mürztal Regionalfernseh GmbH angebotenen Programm ein insgesamt meinungsvielfältigeres Angebot auf der Multiplex-Plattform „MUX C – Mur- Mürztal“ angeboten werden.

Mit der Aufnahme eines weiteren Programms nach Durchführung eines einem Ausschreibungsverfahren nachgebildeten Auswahlentscheidungsverfahrens seitens des Multiplex-Betreibers wurde § 24 Abs. 2 AMD-G entsprochen.

Auf der Multiplex-Plattform ist eine Datenrate mit einer Kapazität von 13 MBit/s vorhanden, welche mit bis zu maximal vier Fernsehveranstaltern in der erforderlichen Qualität belegt werden kann. Es kann daher die vorgesehene Zuweisung des vierten Programmplatzes an die Mur- Mürztal Regionalfernseh GmbH erfolgen. Eine Belegung mit vier lokalen Programmen entspricht insgesamt den Anforderungen des § 25 Abs. 2 AMD-G. Mit der Aufnahme des Fernsehprogramms „kanal3 (mmrf)“ in das Programmbouquet sowie dem Verzicht der Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH Nfg KEG kommt es daher zu keiner Beeinträchtigung bzw. Verringerung der für bereits verbreitete Programme zur Verfügung stehenden Datenrate. Das Programm wird unverschlüsselt und frei zugänglich ausgestrahlt. Insgesamt steht damit auch weiterhin auf der Multiplex-Plattform „MUX C – Mur- Mürztal“ ein überwiegender Teil der Datenrate für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung.

Die Programmbelegung entspricht damit den Grundsätzen der §§ 24 Abs. 1 und 2 sowie 25 Abs. 2 AMD-G.

Eine weitere Bewerbung für den gegenständlichen Programmplatz langte nicht ein, daher konnte mit der im Antrag vorgebrachten Begründung der Auswahl das Auslangen gefunden werden, zumal keine Gründe vorlagen, dieses Programm nicht zu verbreiten.

Verbreitungsvereinbarungen zwischen der Stadtwerke Judenburg AG und dem ins Programmbouquet aufgenommen Fernsehveranstalter wurden bereits im Programmzulassungsverfahren vorgelegt.

Vor diesem Hintergrund konnte die angezeigte Änderung des Programmbouquets der Stadtwerke Judenburg AG genehmigt werden, da den im Zulassungsbescheid erteilten Auflagen sowie § 25 Abs. 6 AMD-G auch weiterhin entsprochen wird. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Wien, am 18. September 2012

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

1. Stadtwerke Judenburg AG, Burggasse 15, A-8750 Judenburg, z.Hd. Dietmar Leitner, **per RSb**
2. Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH Nfg KEG, Hauptplatz 4, A-8700 Leoben, z.Hd. Kordula Schlager, **per RSb**

Zur Kenntnis in Kopie:

3. Abteilung RFFM im Hause